



Verbandsgemeinde Bellheim

12. Änderung des Flächennutzungsplans II

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2a Nr. 1 BauGB

Fassung zur Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
sowie zur Einholung der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPlG

04.04.2025



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Verbandsgemeinde Bellheim

Schubertstraße 18
76756 Bellheim

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Februar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2A NR. 1 BAUGB	4
A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS II ...	4
1. Ausgangssituation	4
2. Aufstellungsbeschluss	6
B. ALLGEMEINE VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN UND REGELWERKE ZUM THEMA „REGENERATIVE ENERGIEN“	7
1. Themenfeld „Windenergie“	7
1.1. Landesentwicklungsprogramm (LEP) Rheinland-Pfalz IV, 4. Teilfortschreibung	7
1.2. „Rundschreiben Windenergie“	9
1.3. „Erlass zum Natur- und Artenschutz“	9
1.4. „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“	10
1.5. Planungsgemeinschaft Metropolregion Rhein-Neckar	10
2. Erneuerbaren Energien im Baugesetzbuch	13
C. DARSTELLUNG DER INHALTE DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS II	14
1. Themenfeld „Windenergie“	14
1.1. Erweiterungsflächen	14
1.2. Fläche Ze-01.....	15
D. WESENTLICHE AUSWIRKUNG DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS II	19
E. HINWEISE AN NACHGELAGERTE BEBAUUNGSPLAN- BZW. GENEHMIGUNGSVERFAHREN	24
1. Hinweise zum Themenbereich „Boden“	24
1.1. Altablagerungen / Altlasten.....	24
1.2. Boden / Baugrund.....	24
1.3. Archäologische und erdgeschichtlich bedeutsame Fundstellen	24
2. Hinweise zu Leitungstrassen und Richtfunkstrecken	24
3. Berücksichtigung agrarstruktureller Belange	25
4. Hinweise zur Erschließung von Anlagenstandorten	25
5. Hinweise auf Basis des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)	26
5.1. Luftrechtliche Zustimmung.....	26
5.2. Tag- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen	26
F. VERFAHRENSDOKUMENTATION	27
1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	27
2. Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG	27

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB)	27
4. Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)	27
5. Abschließender Planbeschluss.....	27
6. Genehmigungsvermerk.....	28
7. Bekanntmachung der Genehmigung.....	28

TEIL A**ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2A NR. 1 BAUGB****A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS II****1. Ausgangssituation**

Die Verbandsgemeinde Bellheim hat sich bereits vor einigen Jahren intensiv mit dem Themenfeld „Regenerative Energien“ befasst und sich in diesem Zusammenhang mit den Verbandsgemeinden Lingenfeld, Hagenbach, Jockgrim, Kandel, Rülzheim sowie den Städten Germersheim und Wörth zusammengeschlossen (interkommunale Vereinbarung 21.11.2006), um in enger Abstimmung und gemeindeübergreifend Konzentrationszonen für die Windenergienutzung bei gleichzeitiger Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum auszuweisen. Die interkommunale Vereinbarung zur Darstellung von Flächen für die Windenergieanlagen in der Flächennutzungsplanung wurde nach Zustimmung aller betroffenen Gebietskörperschaften im Juli 2024 aufgehoben. Der Verbandsgemeinderat Bellheim hat der Aufhebung am 21.02.2024 zugestimmt. Da hinter dem aktuellen energiepolitischen Hintergrund und den daraus entstandenen Gesetzesänderungen die Vereinbarung als nicht mehr zeitgemäß angesehen wurde.

Im Zuge dieser interkommunalen Flächennutzungsplanung wurden basierend auf einer flächendeckenden Standortuntersuchung¹, eine Konzentrationszonenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den Weg gebracht. Die Verbandsgemeinde Bellheim hat bereits seit 2004 mit der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes II mit der verbindlichen flächennutzungsplanerischen Ausweisung von Sonderbauflächen für die „Nutzung der Windenergie“ die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgesehene Steuerungsmöglichkeit genutzt, um einerseits einen gewissen Außenbereichsschutz zu realisieren und andererseits der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben und zugleich eine Bündelung der Anlagen zu erreichen. Auf Grund der interkommunalen Vereinbarung wurde die Planung angepasst. Hierdurch konnte die Errichtung von Windenergieanlagen auf diese Sonderbauflächen konzentriert und im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden.

Der stetig voranschreitende Klimawandel sowie die Auswirkungen des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine haben in Deutschland die Dringlichkeit zum Fortschritt und zur Beschleunigung der Energiewende aufgezeigt.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber in den vergangenen 24 Monaten eine Vielzahl von Gesetzesänderungen veranlasst, denen allen eine Förderung des Ausbaus von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien gemein ist. So wurde u.a. im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in § 2 geregelt: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

¹ „Gesamtkonzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet des Landkreises Germersheim“, Raumordnungsverband Rhein-Neckar (ROV) heute: Verband Region Rhein-Neckar, 2005.

In diesem Zusammenhang wird der Windenergie, als erneuerbare Energiequelle, zur Beendigung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland und zur Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft eine entscheidende Rolle zugesprochen.

Diese Aspekte wurden auch von der 2021 gewählten Landesregierung von Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich dahingehend aufgegriffen, dass sich die Landesregierung das energiepolitische Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung soll im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand sollen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.²

Vor dem Hintergrund der geschilderten geänderten Tatsachen und Erkenntnissen hat sich auch die Verbandsgemeinde Bellheim dafür ausgesprochen, den Regenerativen Energien - und hier insbesondere der Wind- und Solarenergieerzeugung - weiteren Raum einzuräumen, wobei jedoch an der bestehenden Konzentrationsflächenplanung für die Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorerst noch festgehalten werden soll.³

In diesem Zusammenhang möchte die Verbandsgemeinde zum einen von dem zum 01.02.2023 in das Baugesetzbuch neu eingefügten § 245e Gebrauch machen. Demzufolge besteht nunmehr die Möglichkeit, dass „[...] von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden [kann], sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.“⁴ Daher ist die Verbandsgemeinde Bellheim bestrebt, die bestehende Sonderbauflächenkulisse um eine Fläche zu ergänzen. Die Flächen erstrecken sich über Teile der Gemarkung der Ortsgemeinde Zeiskam. Es wird als möglich erachtet, dass auf der Fläche eine Anlage Platz findet. Die Fläche weist eine Größenordnung von rund 3,8 ha⁵ auf.

Darüber hinaus wird der Verbandsgemeinderat am _____ darüber beschließen, dass, unter Aufgreifen des § 5 Abs. 4 WindBG, zukünftig die Rotorblätter einer

² vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz 2023, Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien, S. 1

³ Gemäß § 245e Abs. 1 BauGB entfallen die Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplanes gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027.

⁴ vgl. § 245e BauGB in der seit dem 01.02.2023 geltenden Fassung; eingefügt in das BauGB durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 BGBl. I S. 1726

⁵ Die Gesamtfläche der bislang im Flächennutzungsplan vorgesehenen Sonderbauflächen für die Windenergie beträgt 115 ha. Dies entspricht 2,65 % des gesamten Verbandsgemeindegebiets. Die nunmehr vorgesehenen Erweiterungsfläche weist eine Größenordnung von ca. 3,8 ha auf. Dies sind 3,3 % der bislang dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergie. Da dieser Wert unterhalb des Wertes von 25 % liegt, kann nach den Neuregelungen des § 245e Abs. 1 BauGB zur isolierten Positivplanung davon ausgegangen werden, dass die Grundzüge der bestehenden Flächennutzungsplanung gewahrt bleiben.

Windenergieanlage nicht innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen liegen müssen.

Die Umsetzung der dargelegten Planungsabsichten bedarf - auch im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wonach Bauleitpläne von einer Gemeinde aufzustellen sind, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist - einer Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes.

2. Aufstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans II beschlossen.

B. ALLGEMEINE VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN UND REGELWERKE ZUM THEMA „REGENERATIVE ENERGIEN“

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten. Im vorliegenden Fall zählen insbesondere nachfolgende Aspekte hierzu:

1. Themenfeld „Windenergie“

1.1. Landesentwicklungsprogramm (LEP) Rheinland-Pfalz IV, 4. Teilfortschreibung

Der Ministerrat hat am 17.12.2022 die Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sowie die entsprechende Landesverordnung beschlossen. Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 30.01.2023 (Seite 6 ff.) verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Die 4. Teilfortschreibung des LEP IV formuliert hinsichtlich der Nutzung der Windenergie folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung:

- G 163 Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.
- G 163 a Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Entwicklung der Windenergienutzung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen beobachtet werden.
- Z 163 b In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.
- G 163 c Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z 163 d Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11, in Nationalparks sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten UNESCO-Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b. In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen

Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist. In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

- Z 163 e Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.
- G 163 f Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.
- G 163 g Einzelne Windenergieanlagen sollen an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, soll der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.
- Z 163 h Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.
- Z 163 i Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.
- Z 163 j Der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich

des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Windenergieanlagen-Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der Tabelle zu den Karten 20 d bis h

- G 163 k Grundsätzlich soll in den Kernzonen der Naturparke die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.
- G 164 Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren.

1.2. „Rundschreiben Windenergie“

Parallel zur 1. Teilfortschreibung des LEP IV wurde am 28.05.2013 auch das für nachgeordnete Behörden verbindliche ministerielle Rundschreiben „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (sog. „Rundschreiben Windenergie“) veröffentlicht (MinBl. 2013 S.150).

Das Rundschreiben enthält u.a. Aussagen bzw. informiert

- zur Windhöflichkeit eines Standortes,
- zu Abstandsempfehlungen,
- zu Ausschlussgebieten, die in der 1. Teilfortschreibung des LEP IV festgelegt wurden,
- zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften sowie
- zum Artenschutz.

Im Zusammenhang mit der 3. Teilfortschreibung „Nachsteuerung der Windenergienutzung“ des LEP IV aus dem Jahr 2017 wurde zwar vom Ordnungsgeber auch eine Anpassung des „Rundschreibens Windenergie“ angekündigt, die jedoch bislang nur in Teilen vollzogen wurde. So wurde mit Datum vom 12.08.2020 durch den „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionschutzrechtlichen Verfahren“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz das Kapitel „F. Naturschutzrecht“, welches natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen formuliert, aktualisiert.

1.3. „Erlass zum Natur- und Artenschutz“

Der „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz vom 12.08.2020 beinhaltet neben allgemeinen Aussagen zum Schutz von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen nach der Landeskompensationsverordnung auch Aussagen zur Windenergienutzung in Schutzgebieten und zum Artenschutz.

In diesem Zusammenhang wird auf Seite 6 des Erlasses zum Aspekt „Flächennutzungsplanung und Artenschutz“ ausgeführt: *„Die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse ist kein Tabukriterium bei der Flächennutzungsplanung. Artenschutz steht nur dann der Planung entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für*

jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch nicht in Planverfahren vorweggenommen werden. Deshalb ist auch eine Planung in die Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Behörden die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist in solchen Fällen die fachaufsichtliche Stellungnahme der obersten Behörde einzuholen. Artenschutzrechtliche Fragen, z.B. ob eine Raumnutzungsanalyse eine Standortverträglichkeit für Rotmilane ergibt, sind erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.⁶

1.4. „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“

Seit November 2023 liegt darüber hinaus ein „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ vor. Der Fachbeitrag wurde vom Landesamt für Umwelt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) erstellt.

Der Fachbeitrag Artenschutz spricht in diesem Zusammenhang insbesondere die Empfehlung aus, dass ein zukünftiger Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf Bereiche außerhalb der im Gutachten definierten und nachfolgend wiedergegebenen Zielflächenkulissen der Kategorie I gerichtet wird:

- europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit ausgewiesenen Vorkommen windenergiesensibler Zielvogelarten,
- Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen,
- landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten.

1.5. Planungsgemeinschaft Metropolregion Rhein-Neckar

Der Teilregionalplan Windenergie der Planungsgemeinschaft Rhein-Neckar wird derzeit fortgeschrieben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen wurde im Frühjahr 2024 gem. §9 Abs.2 ROV durchgeführt. Der Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplanes ist demnach gem. § Abs 4a ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu behandeln.

Gem. § 4 Abs 1 ROG sind sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Formulierte Ziele und Grundsätze für den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie:

G 3.2.4.3 Leitlinien zur Bauweise von Vorhaben zur Windenergienutzung

Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.

Z 3.2.4.4 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf

⁶ siehe auch: OVG Koblenz, Urt. Vom 13.2.2008 - 8 C 10368/07, ZfBR 2008, 582

festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.

Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegt.

Z 3.2.4.5 *Ausschluss planerischer Höhenbeschränkungen*

Eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist im Sinne des § 4 Abs. 1 WindBG innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen. Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden.

Z 3.2.4.6 *Rotor-außerhalb-Flächen*

Der Abgrenzung der Vorranggebiete wird eine „Rotor-außerhalb“ Planung im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG zu Grunde gelegt. Bei einer Rotor-Out Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete, maßstabsbedingt, nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandorte erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung.

Z 3.2.4.7 *Überlagerung mit regionalplanerischen Zielfestlegungen*

In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz Z 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz Z 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz Z 2.3.1.2), Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz Z 2.3.2.2) und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz (Plansatz Z 2.2.3.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.

N 3.2.4.8 *Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung*

Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in folgenden Gebieten ausgeschlossen:

- In rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten
- In als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist
- In dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen.

Im rheinland-pfälzischen Teilraum ist innerhalb der nachfolgend aufgeführten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften die regionalbedeutsame Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen:

- 9.1.3 Speyerer Rheinniederung

- 9.1.4 Maxauer Rheinniederung
- 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald

Außerdem ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen.

G 3.2.4.9 *Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung*

Die Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal sollen in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften von Windenergienutzung freigehalten werden.

In der aktuell verbindlichen Fassung des einheitlichen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rhein-Neckar aus dem Jahr 2014 und dem Teilregionalplan Windenergie aus dem Jahr 2019 werden zum Themenbereich „Windenergie“ folgende Ziele und Grundsätze formuliert:

- G 3.2.3.1 Die Energieerzeugung soll zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar soll alle Formen umfassen: Bioenergie, Geothermie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie
- G 3.2.4.1 Die Kommunen sollen:
 - Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan festlegen (baden-württembergischer und rheinland-pfälzischer Teilraum).
- G 3.2.4.2 Bei der Standortwahl von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sollen die Auswirkungen auf Bevölkerung, Ökologie und Landschaftsbild berücksichtigt werden.
- Z 3.2.4.3 Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.

In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft, die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.
- Z 3.2.4.4 Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ausgeschlossen.

Innerhalb der nachfolgend aufgeführten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen:

- 9.1.3 Speyer Rheinniederung
- 9.1.4 Maxauer Rheinniederung
- 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald
- 9.2.2 Hügelland der Haardt, östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65
- 9.2.3 Nördliche Weinstraße

Außerdem ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht ausgeschlossen.

In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen.

2. Erneuerbaren Energien im Baugesetzbuch

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat zahlreiche Vorhaben Gesetz werden lassen, die dem Ziel des beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien zuzuordnen sind. Stets sollte dem Problem gefährdeter Versorgungssicherheit entgegengetreten werden. Auch das Öffentliche Baurecht bildet in diesem Zusammenhang ein Scharnier, um die Energiekrise zu bewältigen. Dies haben die regierungstragenden Fraktionen bereits in der Vergangenheit erkannt: Das aus dem Sommer 2022 stammende Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurde schon mit detaillierten Regeln in § 249 BauGB ergänzt. Diese sind ab dem 01.02.2023 geltendes Recht.

Auch die mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen erneuerbarer Energien im Städtebaurecht“ bedingten Änderungen sind den Bemühungen zum Umbau der Energieversorgung und der Beförderung energiepolitischer Unabhängigkeit zuzuordnen. Während das WindBG noch das Problem mangelnder Flächenverfügbarkeit adressierte, griff der Gesetzgeber nunmehr hauptsächlich auf das bewährte Mittel baurechtlicher Privilegierung zurück. Die Änderungen sind größtenteils seit dem 01.01.2023 geltendes Recht. Die Novelle verschreibt sich einem dreifachen Ziel: der Ausbau von Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen soll beschleunigt, die Produktion von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien unterstützt und die Nutzung von Windkraft und Biomasse verbessert werden.

C. DARSTELLUNG DER INHALTE DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS II

1. Themenfeld „Windenergie“

1.1. Erweiterungsflächen

Die Verbandsgemeinde Bellheim ist bestrebt, die bestehende Sonderbauflächenkulisse unter Anwendung der Möglichkeiten des § 245e Abs. 1 BauGB (Isolierte Positivplanung) um eine Fläche zu ergänzen. Die Fläche erstreckt sich über Teile der Gemarkung der Ortsgemeinde Zeiskam. Im Einzelnen wird es als möglich erachtet, dass auf der Fläche eine Anlage Platz findet. Die Erweiterungsfläche weist eine Größenordnung von rund 3,8 ha⁷ auf.

Exkurs: Die isolierte Positivplanung i.S.d. § 245e Abs. 1 BauGB⁸

Bei der isolierten Positivplanung geht es um den Fall, dass in einer bestehenden Konzentrationsflächenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Windenergienutzung weitere Flächen für diese Nutzung ausgewiesen werden, wobei die gesetzlich vorgesehene Ausschlusswirkung im Übrigen erhalten bleibt.

In diesem Zusammenhang kann auch von dem Planungskonzept, das der Abwägung über die bereits dargestellten Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der bisherigen Planung gewahrt bleiben. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist in diesem Zusammenhang regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

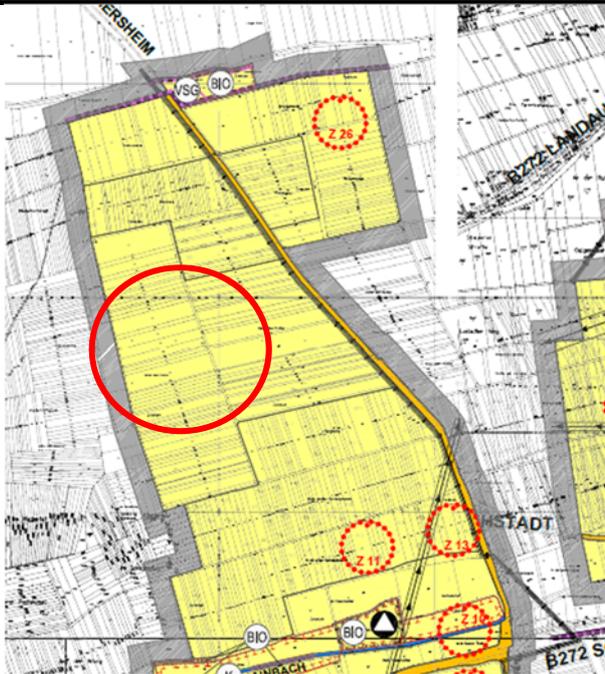
⁷ Die Gesamtfläche der bislang im Flächennutzungsplan vorgesehenen Sonderbauflächen für die Windenergie beträgt 115 ha. Dies entspricht 2,65 % des gesamten Verbandsgemeindegebiets. Die nunmehr vorgesehenen Erweiterungsfläche weist eine Größenordnung von ca. 3,8 ha auf. Dies sind 3,3 % der bislang dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergie. Da dieser Wert unterhalb des Wertes von 25 % liegt, kann nach den Neuregelungen des § 245e Abs. 1 BauGB zur isolierten Positivplanung davon ausgegangen werden, dass die Grundzüge der bestehenden Flächennutzungsplanung gewahrt bleiben.

⁸ vgl. § 245e BauGB in der seit dem 01.02.2023 geltenden Fassung; eingefügt in das BauGB durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 BGBl. I S. 1726

1.2. Fläche Ze-01

Ze-01

Änderungsbereich ca. 3,8 ha



Lage des Änderungsbereichs „Ze-01“



Änderungsbereich „Ze-01“ in der 12. Änderung des Flächennutzungsplans II

Änderungsinhalt

„Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche Windkraft, geplant“

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 beschlossen, in der Gemarkung Zeiskam eine Sonderbaufläche „Windkraft“ auszuweisen. Der Rat der Gemeinde Zeiskam hat in seiner Sitzung am __. __.20__ der Ausweisung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde zugestimmt.

Gemäß dem Windatlas Rheinland-Pfalz⁹ weist der Standort eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,6 – 5,8 m/s in 100 m über Grund auf, die als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage herangezogen werden kann.

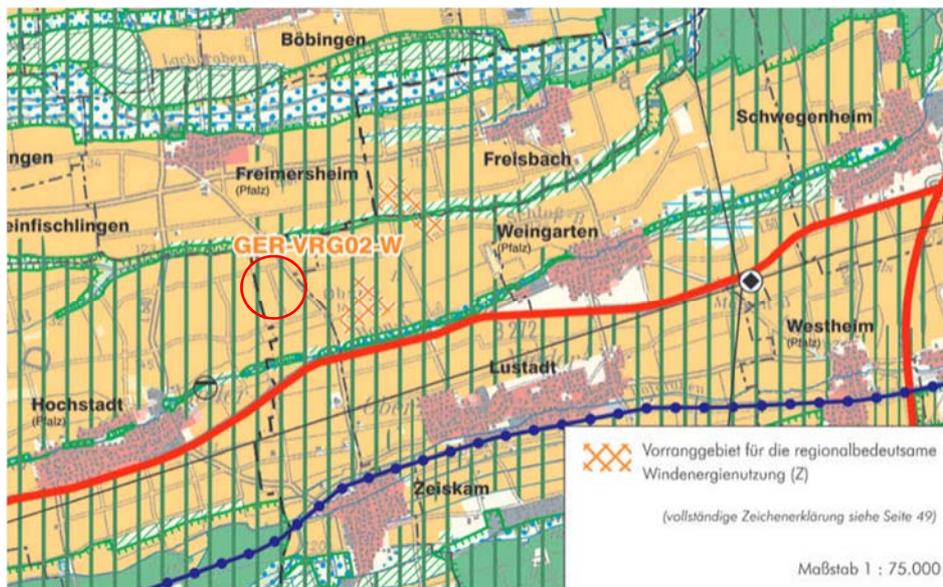
Berücksichtigung von Vorgaben übergeordneter Planungen

Ein Abstand der Fläche von mindestens 900 Metern zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ist gewahrt (LEP IV, Z 163 h). Zu den angrenzenden Ortslagen wird ein Abstand von über 1000m eingehalten.

Teilregionalplan Windenergie (rechtsverbindlich)

Die Änderungsfläche überlagert folgende Darstellungen des verbindlichen Teilregionalplans Windenergie:

- Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 2.3.1.2)
- Regionaler Grünzug (Z 2.1.1)



Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie (rechtsverbindlich seit 2021)

Da der Regionalplan Rhein-Neckar regelmäßig eine Überlagerung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Regionalem Grünzug und Vorranggebieten für die Landwirtschaft vorsieht, wird im vorliegenden Fall von keiner wesentlichen Beeinträchtigung raumordnerischer Belange ausgegangen.

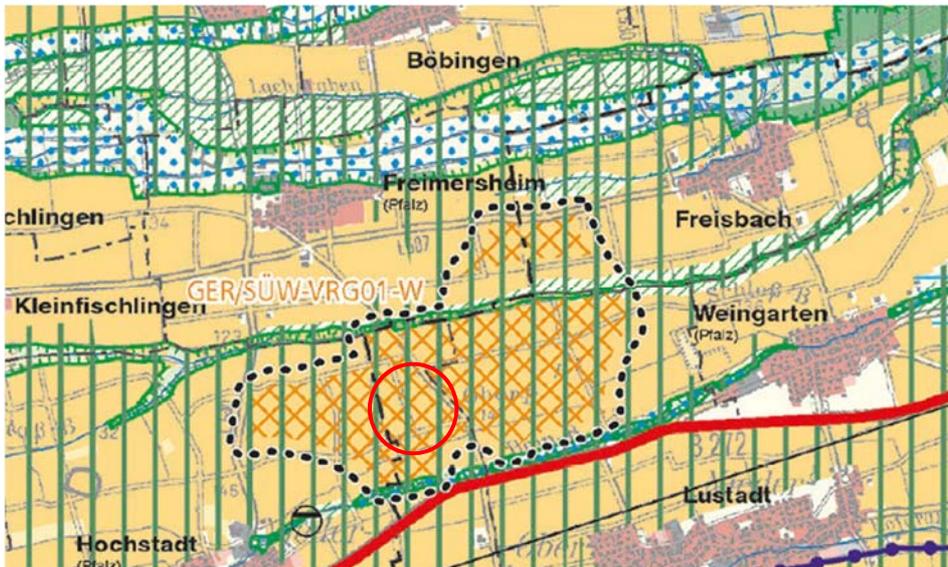
Teilregionalplan Windenergie (in Aufstellung)

Der Teilregionalplan wird derzeit durch die Planungsgemeinschaft auf Grund der geänderten Rechtslage bezüglich des Ausbaus Erneuerbarer Energien fortgeschrieben (Stand 03/2025).

Der Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie ist im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

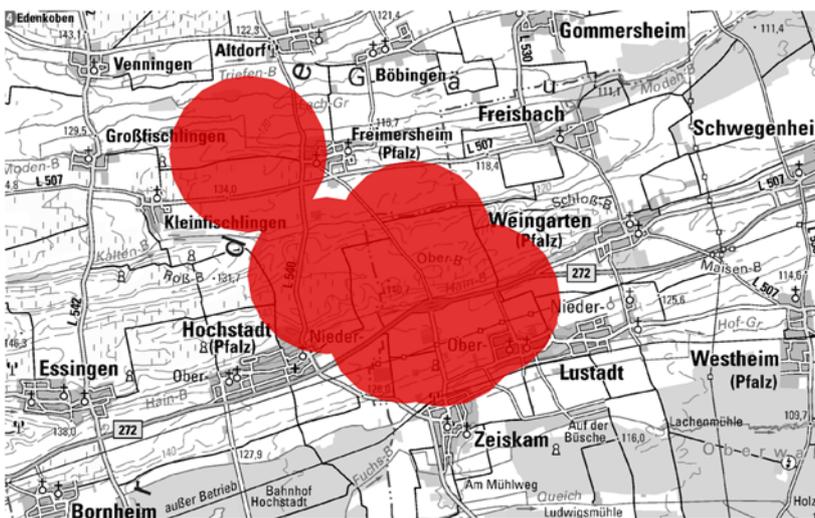
Im Entwurf zum Teilregionalplan Windenergie wird für das Plangebiet ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgesehen.

⁹ Umweltportal Rheinland-Pfalz, <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/?aid=88>, Abruf: 06.03.2025



Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Entwurf Teilregionalplan Windenergie (in Aufstellung Stand 03/2025)

Aufgrund der Tatsache, dass jedoch im „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ des Landesamt für Umwelt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) der Vorrangbereich als ein „landesweit bedeutendes Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten“ eingestuft wurde, ist davon auszugehen, dass im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des ROP-Entwurfs, keine Darstellung auf Ebene der Regionalplanung erfolgen und somit eine Anwendbarkeit des § 245e Abs. 4 BauGB nicht möglich sein wird.



Landesamt für Umwelt, Kartendienst Fachbeitrag Artenschutz, Planung Windenergie

Der Nachweis der Verträglichkeit der Planung hinsichtlich des Arten- / Vogelschutzes wird demzufolge im vorliegenden Fall auf Ebene des Flächennutzungsplans zu führen sein. Hierzu befinden sich entsprechende Fachgutachten in Aufstellung, die bis zur Offenlage in die Planunterlagen eingearbeitet werden.

Schutzgut Wasser

Die geplanten Erweiterungsflächen liegen im abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiet „Weingarten“ der Zone IIIb.

In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotential aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel geringer aus. So muss insbesondere der Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen gewährleistet werden. Anlagenstandorte in der Wasserschutzzone III sind daher nach Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich, sofern die Rechtsverordnung überhaupt ein Verbot baulicher Anlagen enthält. Beim beabsichtigten Bau und Betrieb von WEA ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können.¹⁰

Für Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnung (Ausnahmegenehmigung) ist die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt/Weinstraße zuständig. Der Umfang der Antragsunterlagen ist im weiteren Verfahren mit der Regionalstelle abzustimmen.

Laut SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Planung.

Landespflegerische Bewertung

- Bestandssituation und Bewertung:
 - Intensiv genutzte Ackerflächen in der offenen Feldflur.
 - der „Fachbeitrag Artenschutz für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“¹¹ sieht für den Änderungsbereich ein „landesweit bedeutendes Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten“ der Kategorie I vor
- Schutzgebietsausweisungen:
 - im Änderungsbereich sind keine Schutzgebietsausweisungen vorhanden
 - im weiteren Umfeld finden sich:
 - Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ (VSG-7000-042)
- Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild:
 - Versiegelung von natürlichen Bodenstandorten insbesondere durch das Fundament von Windenergieanlagen sowie Zuwegungen
 - Bodenverdichtung im Bereich der Zuwegungen sowie der Aufstell- und Lagerflächen
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung des im Nahbereich und in der Ferne
 - Auswirkungen insbesondere auf windkraftsensible Arten (wie Fledermäuse und Vögel) möglich → Fachgutachten in Arbeit
 - Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebiete und dessen Flora und Fauna möglich
- Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung:

- artenschutzrechtliche Überprüfung insbesondere im Hinblick auf windkraft-sensible Arten → Schutz- und Minderungsmaßnahmen
 - Realisierung der Planung außerhalb von Vogelzugkorridoren
 - Bauzeitenbeschränkung
 - Ausgleich für Neuversiegelung
 - Maßnahmen zur Schonung des Landschaftsbildes
- Zusammengefasste landespflegerische Bewertung:
Mit Realisierung einer Windkraftanlage sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima zu erwarten, jedoch sind diese standortspezifisch zu betrachten. Explizite Beeinträchtigungen können sich während der ausführlichen Prüfung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ergeben.
Im Hinblick auf das Landschaftsbild sind die Beeinträchtigungen durch eine Windkraftanlage als erheblich einzustufen.
Hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Biotope werden derzeit entsprechende Fachgutachten erstellt und nach Abschluss in die Planung eingearbeitet. Dabei wird unter anderem geprüft, welche Auswirkungen die Planung auf das nahegelegene Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ haben wird.

D. WESENTLICHE AUSWIRKUNG DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS II

Wie sich aus § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB ergibt, sind, entsprechend dem Stand des Verfahrens, die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Zur Vermeidung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen wurden bereits bei der Suche nach geeigneten Flächen zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Diesbezüglich wird hier auf die Erkenntnisse des Gesamtkonzepts zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet des Landkreises Germersheim seitens der Metropolregion Rhein-Neckar verwiesen. In diesem Konzept wurde das in Rede stehende Plangebiet bereits als Standort für die Windenergienutzung identifiziert.

¹⁰ Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, 2013

¹¹ Kartendienst Fachbeitrag Artenschutz: https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de, Abruf: 07.03.2025



Gesamtkonzepts zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet des Landkreises Germersheim seitens der Metropolregion Rhein-Neckar

Mit den geplanten Flächendarstellungen werden gleichwohl Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt werden.

Eine Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes erfolgt separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, so dass hier auf eine eigenständige Darstellung der Belange verzichtet wird.

- **Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse**

Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und vor allem aus Gründen eines vorsorgenden Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Infraschall, Eiswurf) wurde für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen im Sinne der Baunutzungsverordnung sowie sonstige ähnlich schutzwürdige Bauflächen bzw. Ausweisungen werden die in der 4. Teilfortschreibung des LEP IV dargelegten Mindestabstände von Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Nutzungen grundsätzlich eingehalten.

Zu schutzwürdigen Nutzungen, welche im planerischen Außenbereich gelegen sind und dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind ebenfalls ausreichende Vorsorgeabstand bestimmt worden.

Im Einzelfall können des Weiteren größere Abstände zwischen einzelnen Windenergieanlagen und schutzwürdigen Nutzungen erforderlich werden, welche durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden.

Durch die Berücksichtigung der jeweiligen Vorsorgeabstände ist somit davon auszugehen, dass verträgliche Wohn- und Arbeitsumfeldfunktionen gewahrt bleiben.

- **Auswirkungen auf den Artenschutz**

Vor dem Hintergrund, dass auf der vorgelagerten Planungsebene für Arten, die für die Planung von Windenergiegebieten zu beachten sind, in der Regel keine adäquaten Datengrundlagen vorliegen, wurde vom Land Rheinland-Pfalz der „Fachbeitrag Artenschutz für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ (11/2023) erstellt.¹²

¹² Fachbeitrag Artenschutz für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz: https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de

Hier wurden auf der vorgelagerten Planungsebene für die windenergiesensiblen Fledermaus- und Vogelarten geeignete Schwerpunkträume identifiziert. In diesen Räumen, die zudem in Kategorie I und II unterteilt werden, ist im Falle einer Ausweisung von Windenergiegebieten mit einer erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktschwere gegenüber den windenergiesensiblen Arten zu rechnen.

Der Ergänzungsstandort für die Windenergie befindet sich laut der Ausweisungen des Fachbeitrages in einem landesweit bedeutendem Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten (Kategorie I). Aus diesem Grund ist für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung zu belegen, dass artenschutzrechtliche Belange durch die Planung nicht berührt werden. In diesem Sinne werden derzeit entsprechende Fachgutachten erstellt und nach Abschluss in die Planung eingearbeitet.

▪ **Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft**

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Gesetzgebers gefordert, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen ist (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Die Europäische Union, Deutschland und auch die Landesregierung in Rheinland-Pfalz setzen im Kampf gegen den Klimawandel und im Interesse der Versorgungssicherheit auf den Ausbau regenerativer Energien. Im Zusammenhang mit der 4. Teilfortschreibung des LEP IV hat sich die Landesregierung u.a. zum Ziel gesetzt, die Regenerativen Energien in Rheinland-Pfalz deutlich auszubauen, um bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung soll im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden.

Ausgehend von dem bereits erreichten Stand müssen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Verbandsgemeinde Bellheim diese Bemühungen durch Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie auf naturräumlich und agrarstrukturell geeigneten Standorten.

Die Erweiterungsflächen der hier in Rede stehenden Änderung liegen ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Da mit Ausnahme der Turm- und der Kranaufstellfläche auch nach der Realisierung einer Windenergieanlage eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Fläche weiterhin möglich sowie der Flächenverbrauch insgesamt vergleichsweise niedrig ist, ist die erforderliche Flächenumwandlung, auch vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an dieser umweltverträglichen Art der Stromerzeugung, gerechtfertigt.¹³

¹³ siehe hierzu auch § 2 EEG: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Ggf. kann ein Ausbau des Stromnetzes künftig erforderlich werden. Ob, in welcher Form und an welcher Stelle steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Vorsorglich wird allerdings darauf hingewiesen, dass beim Netzausbau auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

▪ **Auswirkungen auf Belange der technischen Ver- und Entsorgung**

Die Änderungsflächen sind gegenwärtig nur zum Teil an Stromversorgungsleitungen angeschlossen. Die für die Errichtung von Windenergieanlagen notwendigen technischen Erschließungen und Anschlüsse an das vorhandene Freileitungsnetz bzw. Umspannstationen sind einzelfallbezogen von den jeweiligen Projektierern zu planen und durchzuführen.

▪ **Auswirkungen auf Belange der verkehrlichen Erschließung der Änderungsflächen**

Die Änderungsfläche kann weitgehend über bestehende land- und forstwirtschaftliche Wege erschlossen werden. Gleichwohl kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Ausbau des Erschließungsnetzes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist u.a. im Rahmen privater Nutzungsverträge sicherzustellen, dass hier die für den Bau (Antransport der Anlagen) und Betrieb (Wartungsarbeiten) der Anlagen notwendigen Ausbaustandards und Wegerechte möglichst umweltverträglich geschaffen werden.

▪ **Auswirkungen auf die Aspekte Klimaschutz und die Klimaanpassung**

Zusammen mit der Photovoltaik soll die Windkraft der Hauptträger der globalen Energieversorgung werden.

Auch im Vergleich zu anderen Technologien schneiden Photovoltaik sowie Windkraft in der Klimabilanz sehr gut ab.

Die Emissionen, die bei der Produktion einer Photovoltaikanlage freigesetzt werden, machen etwa 56 g CO₂ pro produzierter Kilowattstunde (kWh) Solarstrom aus. Vergleicht man diese Menge mit dem CO₂, das bei der Stromerzeugung aus anderen Energiequellen frei wird, so sind ca. 56 g pro Kilowattstunde (kWh) äußerst gering. Ein Braunkohlekraftwerk emittiert 1.075 g CO₂ pro erzeugter kWh und auch die Emissionen eines Steinkohlekraftwerks liegen bei 830 g CO₂ pro kWh. Emissionsärmer sind Erdgaskraftwerke mit nur etwa 500 g pro kWh. Das ist aber immer noch zehnmal so viel wie durch die Produktion einer Photovoltaikanlage entsteht. Nur Wind- und Wasserkraft sind noch umweltschonender als Photovoltaik. Hier werden nur etwa 18 bzw. 23 g CO₂ pro erzeugte Kilowattstunde frei.¹⁴

Insgesamt hilft ein Ausbau der Regenerativen Energien somit den CO₂-Ausstoß zu senken und damit die Erderwärmung zu verlangsamen.

▪ **Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung**

Neben dem Klimaschutz sind vor allem Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte wichtige Gründe für lokale und regionale Akteure, sich für den Ausbau Erneuerbarer Energien und die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung vor Ort zu engagieren. Dabei verbleibt mehr Kapital in der Region und fließt weniger für Energieimporte ab. Solche unmittelbaren lokalen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte sind jedoch schwer zu beziffern.

¹⁴ <https://www.wegatech.de/ratgeber/photovoltaik/grundlagen/co2-bilanz-photovoltaik/>, abgerufen 05/2024

Im Bereich der kommunalen Wertschöpfungseffekte werden in der Verbandsgemeinde Bellheim nachfolgend aufgeführte positive Auswirkungen gesehen:

- sofern die Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem kommunalen Grundstück liegt und die Kommune nicht selbst Betreiber der Anlage ist, erhält sie in der Regel Pachtzahlungen;
- Vergütungen für die Bereitstellung von Zuwegungen und Trassen für Versorgungsleitungen;
- ggf. Einkommensteuereffekte, insbesondere wenn Betreibergesellschaften von Windparks oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor Ort angesiedelt werden;
- einmalige Effekte im Bereich Wertschöpfungsstufe „Planung und Installation“ bestehen durch Auftragsvergabe an örtliche Unternehmen.

E. HINWEISE AN NACHGELAGERTE BEBAUUNGSPLAN- BZW. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Im Rahmen des bisherigen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens wurden von Behörden und sonstigen von der Planung berührten Trägern öffentlicher Belange Hinweise formuliert, die sich an nachgeordnete Verfahren richten und dort entsprechend zu beachten sind. Diese sind im Folgenden aufgeführt:

1. Hinweise zum Themenbereich „Boden“

1.1. Altablagerungen / Altlasten

Altablagerungen oder sonstige schädliche Bodenbelastungen sind für die Änderungsbereiche weder bei den Ortsgemeinden, noch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim bekannt. Sollten wider Erwarten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt / Weinstraße, umgehend zu informieren.

1.2. Boden / Baugrund

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird bei allen Bodenarbeiten auf die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 hingewiesen.

1.3. Archäologische und erdgeschichtlich bedeutsame Fundstellen

Innerhalb der Änderungsbereiche sind bislang keine archäologischen Denkmäler und Funde bekannt. Da bei Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler jedoch angeschnitten oder aus Unkenntnis zerstört werden könnten, ist der Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Speyer anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

2. Hinweise zu Leitungstrassen und Richtfunkstrecken

Es existieren keine gesetzlichen Abstandsvorschriften zu Energiefreileitungstrassen. Gemäß der seit April 2016 geltenden DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) sollten jedoch Mindestabstände gemäß nachfolgender Formel zwischen Freileitung und Windenergieanlage berücksichtigt werden:

$$\text{Mindestabstand} = 0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für den Montagekran}$$

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt ein spannungsabhängiger Sicherheitsabstand von 30 Metern und für Freileitungen unter 110-kV ein spannungsabhängiger Sicherheitsabstand von 20 Metern. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der Windenergieanlage liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen; liegen keine Angaben zum Arbeitsraum vor, wird ein Abstand von 25 Metern vorgegeben.

Zudem dürfen im Regelfall zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass bei zu geringen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen kann.

Zur Vermeidung solcher Konfliktsituationen ist daher, gemäß der derzeit gültigen Fassung der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4), bis zu einem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windenergieanlage der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Ab dem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers sind in der Regel keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Die hieraus resultierenden tatsächlich erforderlichen Abstandserfordernisse orientieren sich somit insbesondere an der Anlagengröße und können daher in der Regel erst im Zuge der Kenntnis über genaue Anlagenstandorte und -größen bestimmt werden. Zudem sind sie im Einzelfall vor Ort zu prüfen und mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen. Ggf. können sich weitergehende Anforderungen an die Abstände zu den Leitungstrassen im Rahmen des nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahrens oder der Aufstellung eines Bebauungsplans ergeben (Stichworte: Schwingungsschutz an den Leitungsseilen / -aufhängungen, Schutz vor Eiswurf und umherfliegenden Teilen einer z.B. durch Blitzschlag zerstörten Anlage).

3. Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Bei der Planung von Zuwegungen zu Standorten von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte vorrangig auf das vorhandene Wegenetz zurückgegriffen werden. Neue Zuwegungen sollten so geplant werden, dass sie sich in das bestehende Wegenetz integrieren lassen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass Durchschneidungsschäden zu Lasten der Agrarstruktur weitestgehend auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

4. Hinweise zur Erschließung von Anlagenstandorten

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz weist daraufhin,

- dass Zufahrten von klassifizierten Straßen (auch Baustellenzufahrten) zu Standorten von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen i.d.R. Sondernutzungen im Sinne der §§ 8, 8a FStrG, 41,43 LStrG darstellen, die einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen. Die Details sowie die Auflagen und Bedingungen können frühestens im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplanung) geklärt werden, i.d.R. aber erst im Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich ist anzustreben, die vorhandenen Wirtschaftswege zu nutzen oder bestenfalls innerörtliche Erschließungen zu wählen.
- dass eine konkrete Beurteilung aus verkehrlicher Sicht erst nach Klärung aller Fakten zur Zuwegung und der Routenplanung für Schwertransporte möglich ist. Daher ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Speyer, in nachgelagerten Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren möglichst frühzeitig zu beteiligen.

5. Hinweise auf Basis des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

5.1. Luftrechtliche Zustimmung

Windenergievorhaben sind grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) grundsätzlich der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

5.2. Tag- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen

Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

In diesem Zusammenhang sollten radargesteuerten Befeuerungssysteme eingesetzt werden, da insbesondere das nächtliche Blinken sich in dünn besiedelten Gebieten störend auswirkt, weil es als einzige Lichtquelle besonders auffällt. Bei einer radargesteuerten Befeuerung können hingegen die Warnlichter während eines Großteils der Betriebszeit ausgeschaltet bleiben.

F. VERFAHRENSDOKUMENTATION**1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bellheim hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 die 12. Änderung des Flächennutzungsplans II beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim Nr. ___/___ am ___.:___:_____.

2. Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG

Mit Schreiben vom ___.:___:20___ hat die untere Landesplanungsbehörde, die parallel zur frühzeitigen Beteiligung beantragte landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG abgegeben.

Mit der landesplanerischen Stellungnahme hat sich der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung von ___.:___:20___ auseinandergesetzt und in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom ___.:___:20___ im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim (Ausgabe ___) im Zeitraum von ___.:___:20___ bis einschließlich ___.:___:20___.

Parallel hierzu wurden mit Schreiben vom ___.:___:20___ auch die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum ___.:___:20___ abzugeben.

Über die eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat am ___.:___:20___ beraten und beschlossen.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom ___.:___:_____ im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim Nr. ___/___ im Zeitraum vom ___.:___:_____ bis zum ___.:___:_____.

Parallel hierzu wurden mit Schreiben vom ___.:___:_____ auch die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum ___.:___:_____ abzugeben.

Über die eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat am ___.:___:_____ beraten und beschlossen.

5. Abschließender Planbeschluss

Der Verbandsgemeinderat Bellheim hat in seiner Sitzung am ___.:___:_____ die 12. Änderung des Flächennutzungsplans II nach Feststellung, dass die vorliegende Planung die aktuelle und sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander widerspiegelt beschlossen.

6. Genehmigungsvermerk

Die Genehmigung wurde am __.__.20__ durch die untere Landesplanungsbehörde ohne Ausnahme erteilt.

7. Bekanntmachung der Genehmigung

Die Erteilung der Genehmigung dieses Planes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.20__ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.